

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt 2 der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird mit dem Ziel angerufen, in Art. 1 Nr. 4 Buchst. b zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 07.02.1985 sollen Personen, die infolge Richterspruchs aufgrund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, das aktive Wahlrecht zum Bundestag erhalten. Damit würden Personen wahlberechtigt, die nach Auffassung der Gerichte an Geisteskrankheit oder an Geistesschwäche leiden, sei es, daß ihnen die Einsichtsfähigkeit fehlt oder daß sie nicht in der Lage sind, entsprechend ihrer Einsicht zu handeln. Diesem Personenkreis das aktive Wahlrecht zum Bundestag einzuräumen, ist mit der Bedeutung, dem Sinn und der Würde dieses staatsbürgerlichen Grundrechts nicht vereinbar.

Deshalb sollte es bei dem bisherigen bewährten Rechtszustand bleiben.